
Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen

Vorsitzende: Sabine Mistler

STELLUNGNAHME

des Philologen-Verbandes Nordrhein-Westfalen (PhV NW)

zum Kernlehrplan

Kunst WP II

(Entwurf Verbändebeitrag vom 25.02.2019)

für die Sekundarstufe I

Gymnasium in Nordrhein-Westfalen



I. Allgemeiner Teil

Der PhV NW nimmt zu allen bislang veröffentlichten Kernlehrplänen (KLP) jeweils ausführlich Stellung. In einem ersten allgemeinen Teil machen wir zunächst grundsätzliche Anmerkungen zu übergeordneten Aspekten:

1. Der PhV NW erkennt das Bestreben an, die Spezifika des gymnasialen Bildungsganges hervorzuheben. Sichtbar wird dies in der Betonung der Fachlichkeit und des wissenschaftsorientierten Lernens, sowie der weitgehend gelungenen Verschränkung von Inhalten und Kompetenzen. Insofern sehen wir durchaus viele positive Aspekte in den Kernlehrplänenentwürfen. Dennoch lenken wir in unseren Stellungnahmen den Blick auf die **notwendigen Änderungen**, die trotz des knappen Zeitfensters für die Umsetzung von G9 nicht ignoriert werden dürfen.
2. Der PhV NW merkt positiv an, dass der Hinweis auf die **Richtlinien** (von 1993) im Teil Vorbemerkung erfolgt ist. Dazu müssten diese noch geltenden Richtlinien allen KLP vorangestellt und ihre Kompatibilität mit den Aufgaben und Zielen der Fächer bedacht werden.
3. Der PhV NW spricht sich vehement **gegen** die in den Lehrplänen Biologie, Physik und Chemie genannte generelle und ausgeweitete Möglichkeit aus, ein **integriertes Fach Naturwissenschaft in der Erprobungsstufe** einzurichten. Dies widerspräche dem Prinzip der Fachlichkeit im gymnasialen Bildungsgang.
4. Der PhV NW stellt fest, dass ein Hinweis zur **Konkretisierung** der in einigen Lehrplänen verwendeten **Bezeichnung „Stufe 1“ und „Stufe 2“** dahingehend hilfreich wäre, auf welchen Zeitraum sich die jeweiligen Stufen genau beziehen. Des Weiteren gibt es Fächer, in denen für die Jahrgänge 7-10 keinerlei Stufigkeit vorgesehen ist, welche aber zur konkreten Zuordnung der Kompetenzerwartungen auch im Sinne der Vergleichbarkeit sinnvoll wäre.
5. Der PhV NW gibt zu bedenken, dass im Kapitel 3 (Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung) die **Anforderungen** an die Beurteilung von Leistungen **im Hinblick auf Diagnose und individuelle Förderung** zu hoch angesetzt sind. So wurde die bisherige Formulierung in den KLP durch die Einfügung „grundsätzlich“ verschärft („Die Beurteilung von Leistungen soll

ebenfalls **grundsätzlich** mit der Diagnose des erreichten Lernstandes und Hinweisen zum individuellen Lernfortschritt verknüpft sein“). Auch die weiteren Ausführungen stellen eine Erweiterung der bisherigen Anforderungen an die Leistungsbewertung dar: „Die Leistungsbewertung ist so anzulegen, dass ... die Korrekturen sowie die Kommentierungen den Lernenden auch Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglichen. Dazu gehören – neben der Etablierung eines angemessenen Umgangs mit eigenen Stärken, Entwicklungsnotwendigkeiten und Fehlern – insbesondere auch Hinweise zu individuell erfolgversprechenden allgemeinen und fachmethodischen Lernstrategien.“ Der Umfang der Rückmeldungen an die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der individuellen Förderung (im Sinne von SchulG §§ 1 und 44 und APO-SI § 6) sollte auf ein leistbares Maß begrenzt bleiben.

6. Der PhV NW hält einen weiteren Passus im Kapitel 3 für problematisch: „Ein isoliertes, lediglich auf Reproduktion angelegtes Abfragen einzelner Daten und Sachverhalte allein kann dabei den zuvor formulierten Ansprüchen an die Leistungsfeststellung nicht gerecht werden.“ Die **Reproduktion von Daten und Sachverhalten** kann durchaus im Sinne der Schülerinnen und Schüler eine Möglichkeit sein, im Anforderungsbereich I Leistungen zu erbringen, die dann für weitere, komplexe Aufgaben genutzt werden können. Wir schlagen daher vor, dass klar formuliert wird, dass schriftliche Übungen zur Reproduktion (z.B. Vokabeltests) durchaus noch sinnvoll und zulässig sind.
7. Das Gymnasium hat gemäß § 16 Abs. 1 SchulG den Auftrag der vertieften allgemeinen Bildung. In diesem Sinne weist der PhV NW darauf hin, dass in einer Reihe von Fächern (vgl. die detaillierten Stellungnahmen) der **Umfang der Gegenstände und Kompetenzerwartungen** deutlich zugenommen hat - und das, obwohl in einigen dieser Fächer in G9 nicht mehr Stunden zur Verfügung stehen als in G8 -, so dass die Vertiefung der Inhalte unter dieser Stofffülle leidet. Auch stehen kaum noch Freiräume für die Gestaltung nach den Interessen der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Hier sind deutliche Korrekturen in einzelnen Fächern notwendig (z.B. im Fach Biologie).

8. Der PhV NW fordert die Einhaltung von **gymnasialen Standards und verbindlichen Vorgaben** (besonders im Bereich der Leistungsbewertung), damit die Vergleichbarkeit der Leistungen der Schülerinnen und Schüler gegeben ist und die Lehrkräfte rechtssicher handeln können. Bedenken gibt es hier vor allem beim Entwurf des KLP Latein und in abgeschwächter Form auch in dem des Faches Spanisch. Für das Fach Latein ist eine vollständige Überarbeitung des KLP-Entwurfs notwendig, für das Fach Spanisch eine teilweise Überarbeitung. Insbesondere ist darauf zu achten, dass für die noch ausstehenden Lehrpläne zu den weiteren Fremdsprachen im WPfII-Bereich die gymnasialen Standards eingehalten werden.
9. Der PhV NW empfiehlt, dass möglichst bald auch die Entwürfe für die **noch fehlenden Kernlehrpläne** in den Fremdsprachen des WPfII-Bereichs vorgelegt werden. Außerdem sollten auch schulformbezogene Kernlehrpläne für das Gymnasium für die Fächer Praktische Philosophie, Alevitische Religionslehre, islamischer Religionsunterricht, jüdische Religionslehre, orthodoxe Religionslehre und syrisch-orthodoxe Religionslehre erstellt werden.
10. Der PhV NW begrüßt, dass vom Ministerium eine nach Fächern geordnete **Übersicht über die Integration der Ziele des Medienkompetenzrahmens** NRW in die einzelnen Kernlehrpläne zur Verfügung gestellt wurde. Diese gibt den Lehrkräften eine Orientierung, auf welche Kompetenzen des MKR sich bestimmte Kompetenzerwartungen in den KLP beziehen. Sie bildet auch eine gute Grundlage für die Erstellung der schuleigenen Lehrpläne. Nach unserer Kenntnis sind allerdings nicht alle Kompetenzen des MKR in die Kernlehrpläne integriert worden. Grundsätzlich sollte man im Blick behalten, dass auch Problemfelder wie z.B. Big Data und Künstliche Intelligenz, die im MKR nur unzureichend berücksichtigt sind, Eingang in den Unterricht finden. Die Integration der Ziele des MKR in die KLP ist grundsätzlich zu begrüßen und in der Umsetzung gelungen. Einzelne Fächer (z.B. das Fach Deutsch) sind jedoch zu stark mit den Kompetenzerwartungen in diesem Bereich überfrachtet worden. In anderen Fächern ist die Passung nicht immer gegeben (z.B. im Fach Musik). Zu berücksichtigen ist auch, dass die Gymnasien zurzeit noch eine sehr unterschiedliche Ausstattung im Bereich

der digitalen Infrastruktur besitzen und daher evtl. noch nicht alle Medienkompetenzen umsetzen können.

11. Der PhV NW bedauert, dass bislang keine **Übersicht zur Integration der Rahmenvorgabe Verbraucherbildung** in Schule (2017) in die Kernlehrplangentwürfe der einzelnen Fächer vorliegt. Diese hätte die Rückmeldung im Rahmen der Verbändebeteiligung erheblich erleichtert. Zum Teil ist unklar, ob sich entsprechende Kompetenzerwartungen von den Zielen des Medienkompetenzrahmens oder von den Zielen der Verbraucherbildung herleiten. Eine dominante Integration der Rahmenvorgabe Verbraucherbildung in die Kernlehrpläne lehnen wir ab.
12. Der PhV NW regt an, dass im allgemeinen Teil der KLP auf die Notwendigkeit der Beherrschung einer **lesbaren (!) Handschrift und einer lesergerechten Gestaltung handschriftlich angefertigter Texte** (bes. in Klassenarbeiten) hingewiesen wird. Wir verweisen hier auf die in den Bildungsstandards der KMK für den Mittleren Schulabschluss genannten Vorgaben (dort S. 11).

II. Fachbezogener Teil: Kunst (WP II)

Der PhV NW nimmt im Folgenden Stellung zum Kernlehrplanentwurf für das Fach Kunst (WP II).

Grundsätzlich begrüßt der Philologen-Verband, dass es künftig auch im Bereich des WP II für das Gymnasium einen Lehrplan für das Fach Kunst geben wird, dessen Einhaltung obligatorisch ist. Dies könnte aber für einige Schulen auch eine Einschränkung bedeuten, da sich über Jahre an vielen Gymnasien der Unterricht gerade in diesem Wahl(!)pflichtfach sehr facettenreich etabliert hat. So wurden und werden an den Gymnasien in diesem noch wählbaren Fach mit großem Interesse von Seiten der Lehrkräfte und Lernenden sehr erfolgreich Theaterstücke geschrieben, erprobt, aufgeführt, Filme gedreht, Fotografiestories erstellt, eigene poetische Texte erdacht und in poetischen Abenden vorgetragen, werden Designobjekte entworfen, von Alltagsgegenständen bis hin zu modischen Kostümen und vieles andere mehr.

Es ist zu befürchten, dass diese inzwischen ritualisierten und gerade auch von Elternseite sehr honorierten Aktivitäten aufgrund der nicht mehr hinreichenden Passung mit dem Lehrplan eingestellt, zumindest aber sehr stark reglementiert werden und somit eine Identifikation der Lernenden mit diesem Fach bzw. den dort zu verortenden Unterrichtsgegenständen und -inhalten erheblich eingeschränkt, wenn nicht gar verloren gehen wird.

Die Intention des MSB, eine größere und verlässlichere Vergleichbarkeit des Fachunterrichts auch im Bereich des WP II herzustellen, ist insgesamt zu akzeptieren, diese sollte aber nicht zu Lasten engagierten Arbeitens und Lernens in diesem Bereich führen. Letzteres ist unbedingt zu vermeiden und macht eine zeitnahe und ernsthafte Evaluation des Einsatzes eines verbindlich einzuhaltenden KLP auch in WP II unbedingt erforderlich. Die Installation eines KLP an dieser Stelle sollte schließlich nicht dazu führen, dass dieses Fach zukünftig von den Lernenden weniger angewählt und somit für die Schulleitungen in seiner Relevanz gemindert

erscheint. An dieser Stelle sei erwähnt, dass schon die Bindung des schriftlich wählbaren Faches Kunst in der Sek II an das Fach Mathematik in der Vergangenheit zu einem deutlichen Akzeptanzverlust des Faches Kunst an den Gymnasien geführt hat und die kulturelle ästhetische Bildung so nicht gerade gefördert wurde.

Dem WP II KLP-Entwurf Kunst ist die enge Anbindung an den KLP-Entwurf Kunst Sek I deutlich abzulesen. Die Terminologie ist - mit wenigen Ausnahmen - nahezu identisch, ebenfalls die Dreiteilung der Inhaltsfelder und in weiten Teilen auch deren inhaltliche Füllung. Dabei ist erkennbar sichergestellt, dass die sog. Inhaltsfelder und inhaltlichen Schwerpunkte deutlich erkennbare fachliche Vertiefungen und insbesondere Ergänzungen bzw. Erweiterungen zum KLP-Entwurf des Regelfaches Kunst Sek I darstellen.

Bedenken bestehen im Hinblick auf die folgenden beiden Inhaltsfelder:

Das **Inhaltsfeld 1** „Bildgestaltung“ enthält den Schwerpunkt „Ton/Klang“ und die Schwerpunktsetzung auf „Zeit“, deren Sinnhaftigkeit in der Schulpraxis fraglich und nicht nachvollziehbar ist, nicht aber den Schwerpunkt „Zeichnung/Grafik“. Dies entbehrt jeglicher Praxisnähe.

Als kombiniertes Fach wird zudem die Festlegung auf zwei Schwerpunkte aus dem **Inhaltsfeld 3** vorgeschrieben. Diese unnötige Eingrenzung führt zwangsläufig zu einer Ausdünnung des Angebotes im Wahlpflichtbereich.

Inhaltlich und methodisch wird dem künstlerischen Bildfindungsprozess im WP II-KLP-Entwurf deutlich noch mehr Raum als im Regelfach gegeben und insbesondere das für die Berufswelt dringliche projekthafte und teamorientierte Arbeiten nachvollziehbar in den Vordergrund gerückt.

Die Füllung des durch die noch aktuellen KLP Sek I und Sek II bereits bekannten und erweiterten Bildbegriffs wird im WP II-KLP-Entwurf noch deutlich weiter gefasst. Es wäre daher im Sinne des Allgemeinverständnisses durchaus zu überdenken, ob nicht der vor Jahren eingesetzte sog. erweiterte Bildbegriff sowie der Terminus für die Globalkompetenz des Faches („Bildkompetenz“) insbesondere für WP II

aufgegeben und zugunsten einer explizit deutlich weiter gefassten Terminologie ausgetauscht werden sollte.

Da im WPII-KLP-Entwurf die bildende Kunst um die darstellende Kunst erkennbar und nachvollziehbar erweitert und damit weit mehr auf Film, Performance, Theater, Tanz, aber auch Design und Architektur und überhaupt auf „crossover“ Gestaltungen Wert gelegt wird, als dies im Regelfach Kunst der Fall ist, böten sich z.B. Begriffe wie „gestaltete Werke“ oder besser noch - im Rückgriff auf Überlegungen des finnischen Schulministeriums - „gestaltete Phänomene“ an.

Eine weitere Möglichkeit der Individualisierung und fachlichen Spezialisierung bietet die im Entwurf angedeutete Bindung des WPII-Faches Kunst an ein weiteres Fach, z.B. Musik (hier: Wahlpflichtfach als kombiniertes Fach). So könnten die im Inhaltsfeld 1 ausgewählten Inhaltlichen Schwerpunkte passgenau auf die Verbindung zweier Fächer abgestimmt werden.